

merkt wäre; daß also solche Gläubiger; wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Flotten gekommen wäre abzutragen verhalten werden würden.

Anzueh wird zum Verusche einer gültigen Aufgleisung dieser Kontursache, und im Nichterfolgungsfalle zur Beschlagnahme oder Wahl eines Vermögensverwalters und Reskussion des Aufschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Anlegenheiten eine Tagung auf den 22. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geschätzt werden.

Wegau, den 7. Nov. 1822.

K. Landgericht Wregenzermald.  
J. K. Kay, Landrichter.

### Verkaufmachung.

2 Von dem k. k. Landgericht Klühbicht. Landrichter Klühbicht. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit bekannt zu machen, daß die Anna Woschbacher, übergebenen Wäuerin im Wocherhäusl in Jochberg, dieß Obergerichts, derselben ehelicher Sohn Martin Witterer, Besitzer des Bauerngutes zu Brand in Jochberg, in Folge der hierüber gepflogenen Untersuchung, als Beschwender erklärt, und ihm in der Person des Ludwig Lindner, Bauer zu Auen, ein Kurator beigegeben worden.

Landgericht Klühbicht, den 11. Nov. 1822.  
Knoll, Landrichter.

### Wegmacher's Diensth. Erledigung.

2 Im Nachzuge hoher Anordnung der wohlh. k. k. Provinzial- u. Dandlischen vom 31. v. M. No. 3027 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die im Dohner Straßen-Commissariate erledigten zwei Wegmachers-Dienste, nämlich einer zu Nuerns in Winklhan für die dortige Straßenreide, der zweite zu Dohren für die Straße gegen Gmündsteden, durch neue Inhabenden mit einer analogen monatlichen Bezahlung von 15 fl. M. B. jedoch mit Vorbehalt je nach dem Verhältnisse der Verwendung und des Fleißes bis auf 18 und 20 fl. demnachst zu bestim. kommen.

Derjenige, welcher den einen oder andern dieser zwei Dienste zu erhalten wünscht, muß außer einem gültigen guten bisherigen Vertragen, nachgewiesen durch ein vom betreffenden Landgerichte bestätigtes, von der geistlichen und weltlichen Gemeindevorsteherung ausgefertigtes Zeugniß; voller Gesundheit und gesundem Körperbau, nachgewiesen durch ein ärztliches, vom k. k. Kreis- oder Distriktsarzt coramiffertes Zeugniß; mäßigem Alter, nachgewiesen durch den Taufschein; auch ein als gelernter und bisher in tobenwürdiger Ausübung seines Handwerks gestandener Wauerer oder Zimmermann seyn, und sonach sein förmliches Gesuch bei dem unterzeichneten Straßen-Commissariat frankirt längstens bis zum 1. Dezember einzureichen. Zeugnisse weiterer Kenntniß und bisher thätiger Verwendung im Waufache werden zu seiner befondern Empfehlung, ja selbst besten Fortkommen dienen.

Dohren, den 3. Nov. 1822.

K. K. Straßen-Commissariat Dohren.

Im Verhinderungsfalle des Herrn Commissariats:  
Naup, Adjunkt.

### Edikt.

2 Von dem k. k. Landgerichte Wanders und Pfunds wird dem Johann Frey, Frächtenhandler von Graun, anmit erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Johann Hohenegger, Wauer und Tischler von dort, wegen einer Schuldforderung per 50 fl. M. B. nebst Zins und Kosten Klage angedacht, und um richterliche Hülfe gebeten. Das Gericht hat aus dem Grunde seiner Abwesenheit und unbekanntem Aufenthalts zu seiner Vernehmung und aus dessen Verfabr und Unkosten den Franz Frey von Prlund als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der hieftaus gültigen k. k. verfgaltizischen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Johann Frey wird dessen durch diese öffentliche Ausschiff mit dem Verfabr erkannt, daß zur mündlichen Verhandlung auf 11. Jänner 1823 Vormittag um 9 Uhr

in hiesiger Gerichtskanzlei Tagung anberaumt werde, wozu er selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt das Sachthelnde vorzutreten habe, widrigenfalls er die aus seiner Verabfolgung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Esloß Wandersberg, den 11. Nov. 1822.  
Pallang, Landrichter.

### Vorladung.

2 Franz Kuen, Sohn der Wagaubdin Anna Kuen, von Klauting, geboren den 26. Oktober 1802, ist bei der Unaufrichtigkeit seiner Vormänner durch das für ihn gegogene Post zur wirklichen Militär-Einreihung für die diesjährige Kaiser-Jäger-Regimente-Komplementierung bestimmt.

Nachdem derselbe gegenwärtig sich unbekannt wo zu finden, so wird derselbe kraft dieses hiezu aufseherdet, sich binnen 4 Wochen, wenn er sich in der Provinz Tirol oder Vorarlberg, oder binnen 8 Wochen, wenn er sich außerhalb der Provinz aufhalten sollte, bei dem unterzeichneten Landgerichte um so gewisser zu stellen, als er widrigenfalls sich der im §. 23 der Jurisdiction auf Widerpenstigkeit getreten Strafen schuldig machen würde.

Teils, den 13. Nov. 1822.  
Patrimonial-Landgericht Sittenberg und Schloßberg.  
v. Euggenberger, Landrichter.

### Convocations-Edikt.

2 Vom k. k. v. k. k. Provinzial-Landgerichte Glurns wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht:

Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Christian Pinager, Wägers von Glurns, über ersolgte Insolvenz Erklärung des Schuldners, genehmigt worden.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Konkurs beten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis inclus. 19. Dec. d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage unter die Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiss einzulegen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als nicht dringens nach Verlauf des bestimmten Tages Niemand mehr gehet werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Tirol und Vorarlberg befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vermerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Flotten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Anzueh wird zum Verusche einer gültigen Aufgleisung dieser Kontursache, und im Nichterfolgungsfalle zur Beschlagnahme oder Wahl eines Vermögensverwalters und Reskussion des Aufschusses, und zur Bestimmung anderer diese Masse betreffender Anlegenheiten eine Tagung auf den 24. Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Landgerichts-Kanzlei anberaumt, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Anwesenden beigetreten geschätzt werden.

Glurns, den 13. Nov. 1822.

Puß, Landrichter.

### Todes-Erklärung.

2 Da der durch Edikt vom 25. Jänner 1820, Justiz-Blatt 1820 Nr. 13, vorgelesene Andreas Schmid von Franzing binnen der schon längst abgewandenen Frist weder erschienen, noch das Verdict auf irgend eine Art in Kenntniß seines Lebens gesetzt hat, so wird derselbe hiezu als todt erklärt.

Widern, den 7. Nov. 1822.

K. K. Landgericht Sonnenberg.

Albrecht, Landrichter.